

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 136 (1999)

Artikel: "Der Bürger wollte die Wahl durchaus nicht annehmen..." : Wahlen, Wahlverweigerungen und Elitenkontinuität im Thurgau der Helvetik
Autor: Hammel, Harald
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Der Bürger wollte die Wahl durchaus nicht annehmen ...»

Wahlen, Wahlverweigerungen und Elitenkontinuität im Thurgau der Helvetik

Einleitung

Von 1460 bis 1798 hatte die Landgrafschaft Thurgau den Status einer Gemeinen Herrschaft, also eines Untertanengebiets der Alten Eidgenossenschaft. Im 18. Jahrhundert hatten die acht alten eidgenössischen Orte¹ die Landeshoheit inne. Die einzelnen Gemeinden waren zum Teil unmittelbar den regierenden Orten unterstellt², zum grösseren Teil aber geistlichen oder weltlichen Herren³. Zur eidgenössischen Fremdherrschaft bildeten zum einen der Gerichtsherrenstand⁴, zum andern die Versammlungen der Quartierhauptleute als Organe der Gemeinden⁵ ein gewisses Gegengewicht. Autonomistische Bestrebungen waren im 18. Jahrhundert auch in den Gemeinden zu beobachten; so wurden auf dieser Ebene etwa Verträge abgeschlossen sowie Abgaben und Zölle erhoben. Zudem wählten die Bürger ihre Behörden und Amtsträger auf kommunaler Stufe und übernahmen selber Ämter.

Auch als die Thurgauer im Februar 1798, also kurz vor der Proklamation der Helvetischen Republik, die Loslösung aus Leibeigen- und Untertanenschaft forderten, übten sie sich in demokratischen Verfahren ein: Nachdem an der Landsgemeinde vom 1. Februar 1798 in Weinfelden der Wille zur Eigenständigkeit bekräftigt worden war, wurden in den Gemeinden Abgeordnete bestimmt, die ihrerseits eine Exekutive wählten, den sogenannten Inneren Landesausschuss, auch Komitee genannt.⁶ Dessen Mitglieder waren beauftragt, der Tagsatzung die Anliegen der Thurgauer vorzubringen.⁷

Die Thurgauer waren also zumindest teilweise mit demokratischen Abläufen und Wahlverfahren vertraut, als sie im Frühling 1798 gemäss der helvetischen Verfassung die repräsentative Demokratie nach französischem Vorbild nachzuvollziehen hatten. Die zu Schweizerbürgern⁸ aufgewerteten Bewohner des am 3. März 1798 neu geschaffenen Kantons Thurgau sahen sich nun veranlasst, Urversammlun-

gen einzuberufen und in diesem Rahmen Wahlmänner zu bestimmen.

Wie liefen die ersten Wahlen nach neuen Vorgaben ab, und wen oder was hatten die Wahlmänner zu bestimmen? Diesen Fragen soll nach zwei allgemeinen Abschnitten zum Aufbau des helvetischen Staates und der Konstituierung der Urversammlungen vertieft nachgegangen werden. Dabei werden primär die Wahlgeschäfte nachgezeichnet, die die thurgauischen Wahlmänner zwischen April und Juni 1798 zu erledigen hatten. Als Quelle hierfür dienen die entsprechenden Wahlprotokolle.⁹ – Die Gewählten nahmen ihr Amt aber nicht immer an; einzelne Fälle von Wahlablehnungen sollen deshalb anschließend erläutert werden. Da die Quellen zu den ersten helvetischen Wahlen kaum Antworten auf die Frage nach Wahlverweigerungen enthalten, werden sich die zitierten Beispiele, die sowohl den bereits erwähnten Protokollen als auch diversen Korrespon-

1 Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug.

2 Dies galt für die Landstädte Frauenfeld und Diessenhofen.

3 Eine detaillierte Übersicht über die Herrschaftszugehörigkeit der einzelnen Thurgauer Gemeinden bietet z. B. eine Karte bei Schoop et al., Bd. 1, S. 20–23.

4 Im Gerichtsherrenstand waren die Inhaber der niederen Herrschaften zusammengeschlossen. Sie wählten den Inneren Ausschuss (Landeshauptmann, Landesfähnrich und Landesleutnant) und den ständigen Sekretär und wirkten so zugleich als Damm gegen die Willkür des Landvogtes (Schoop et al., Bd. 1, S. 24).

5 Den militärischen Führern wurden auch politische Aufgaben übertragen. So setzten sie etwa Beschwerden gegen Landvogt oder Gerichtsherren auf (Schoop et al., Bd. 1, S. 24).

6 Vgl. Meier, Selbständigkeit, S. 13–41, und jetzt insbesondere Holenstein.

7 Jedes der acht Quartiere entsandte zwei Vertreter. Hinzu kamen acht Suppleanten (Meier, Selbständigkeit, S. 26). Vgl. auch Brüllmann, S. 123–125.

8 Vgl. ASHR I, S. 571.

9 StATG 1'11'2, Protokolle über die im Kanton Thurgau bei Einführung der helvetischen Regierung vorgenommenen Wahlen, 1798.

denzen entnommen sind¹⁰, auf verschiedene Gremien und den gesamten Zeitraum der Helvetik beziehen.

Im Zentrum des letzten Abschnitts stehen die thurgauischen Mandatsträger: Entstammten sie der Elite des Ancien Régime, oder waren sie politische Neulinge? Wieviel Macht vereinigten sie auf sich? Diesen Fragen soll anhand des Beispiels von Hans Jakob Gonzenbach, dem ersten Thurgauer Regierungstatthalter, nachgegangen werden.

Zu den ersten Thurgauer Wahlen in der Helvetik existiert keine neuere Literatur. Albert Schoop behandelt dieses Thema nur beiläufig.¹¹ Den besten Überblick bietet Fritz Brüllmann, wenngleich er das angewandte Wahlverfahren nicht zur Sprache bringt.¹² Über die Ablehnung von Wahlen im jungen Kanton Thurgau gibt es bislang keinerlei Untersuchungen. Auch die Frage nach der politischen und sozialen Zugehörigkeit der thurgauischen Amtsinhaber wurde von der Forschung noch nicht gesondert aufgegriffen. Hingegen beschäftigte sich die Historiographie vereinzelt mit der Figur von Hans Jakob Gonzenbach.¹³

In den Wahlprotokollen werden die getätigten Wahlgeschäfte akribisch genau, aber ohne jeglichen Kommentar nachgezeichnet. Die Äusserungen der Politiker werden paraphrasiert wiedergegeben. Möglicherweise enthalten sie also eine Wertung durch den Protokollführer. Die Korrespondenzen bieten dagegen einen direkten Einblick in die Absichten der Schreibenden.

Zum Staatsaufbau der Helvetik

Mit der Pariser Verfassung vom 12. April 1798 wurden die eidgenössischen Orte, Untertanengebiete und zugewandten Orte, die bisher recht lose miteinander verbunden waren, zur Helvetischen Republik vereint. Deren Unteilbarkeit bzw. Einheit wird zu Beginn der «Haupt-Grundsätze» der Verfassung folgendermas-

sen festgehalten: «Es giebt keine Grenzen mehr zwischen den Cantonen und den unterworfenen Landen noch zwischen einem Canton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und des allgemeinen Interesse's vertritt künftig das schwache Band, welches verschiedenartige, ausser Verhältnis ungleich grosse, und kleinlichen Localitäten oder einheimischen Vorurtheilen unterworfenen Theile zusammenhielt und auf Gerathewohl leitete.» Souverän des neuen Staates war «die Gesamtheit der Bürger», dessen Regierungsform die repräsentative Demokratie.¹⁴

Neben dem Prinzip der Volkssouveränität galt auch das der Gewaltentrennung, obwohl dieses in der Verfassung nirgends ausdrücklich erwähnt wird.¹⁵ Die Legislative setzte sich aus zwei Kammern zusammen, dem Senat und dem Grossen Rat. Ersterem gehörten aus jedem Kanton je vier Deputierte an, Letzterem je acht. Der Grosse Rat erarbeitete Gesetze und Beschlüsse, die vom Senat genehmigt oder verworfen werden konnten.¹⁶ Die Exekutive lag in den Händen eines fünfköpfigen Direktoriums, das von den beiden gesetzgebenden Räten gewählt wurde.¹⁷ Das Direktorium seinerseits ernannte die Minister der Staatsverwaltung sowie die Statthalter der kantonalen Verwaltungskammern. Die richerliche Gewalt

10 Verwendet werden folgende Dokumente: StATG 1'11'2, Wahl-Ablehnung mehrerer zu Mitgliedern der Verfassungs-Commission ernannten thurgauischen Bürger, o. D.; StATG 1'13'5, Zuschriften des Distriktstatthalters Steckborn an den Regierungstatthalter, April 1799.

11 Schoop et al., Bd. 1, S. 38.

12 Brüllmann, S. 142–147.

13 Vgl. etwa Meier, Selbständigkeit, S. 13–55; Brüllmann, S. 5–9, sowie Lei jun.

14 ASHR I, S. 567. Erläuterungen zur repräsentativen Demokratie folgen im nächsten Abschnitt.

15 Vgl. Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 113.

16 ASHR I, S. 575. Vgl. auch Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 114–116.

17 Ebd., S. 578–581. Vgl. auch Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 116–118.

schliesslich oblag dem Obersten Gerichtshof, in den aus jedem Kanton ein Richter abgestellt wurde.¹⁸

Auf Kantonsebene bestand die Obrigkeit aus dem Regierungsstatthalter, der Verwaltungskammer und dem Kantonsgericht.¹⁹ Der Regierungsstatthalter hatte «die vollziehende Gewalt» inne; die Verwaltungskammer hatte «die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen, den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstrassen» zu besorgen.²⁰

Die Verfassung der Helvetischen Republik war vor allem hinsichtlich der Behördenorganisation unmittelbar der französischen Direktorialverfassung von 1795 nachempfunden. Sie nahm auf die sehr unterschiedlichen Gebiete und Körperschaften mit ihren Eigenarten sowie auf den bisherigen verfassungsrechtlichen Aufbau der Eidgenossenschaft keine Rücksicht.²¹ Der Staatsaufbau war ganz zentralistisch, die Kantone wurden zu Verwaltungseinheiten degradiert; die «differenzierte örtliche Selbstverwaltung»²², eines der Grundprinzipien der Eidgenossenschaft, war damit fast völlig preisgegeben.

Wie zentral der helvetische Staat geführt wurde, zeigt die folgende Überlieferung: Am 15. April 1798 liess das Komitee die Deputierten einen Eid schwören, mit dem die Senatoren und Grossräte verpflichtet wurden, «das Glück von ganz Helvetien und besonders dasjenige des Kantons Thurgau» zu fördern»²³. Diese Eidesleistung wurde vom helvetischen Grossen Rat in Aarau am 19. April jedoch als ungesetzlich verurteilt, da das noch ungeschriebene thurgauische Recht keine Gültigkeit und das Komitee keine öffentliche Gewalt und Kompetenz für eine solche Handlung habe.²⁴

Die oben skizzierten Gremien hatten nur für kurze Zeit Bestand: Eine im Januar 1800 einsetzende Serie von Staatsstreichen hatte die wiederholte Umbenennung bzw. Umstrukturierung der behördlichen Instanzen zur Folge. Einzige Ausnahme bildeten die

Gerichte, die die ganze Helvetik ohne Veränderungen überdauerten.²⁵

Urversammlungen und Wahlmänner²⁶

Die helvetische Verfassung schrieb vor, dass in den Gemeinden einmal pro Jahr Urversammlungen einzu-berufen seien. Um eine Urversammlung, das «institutionelle Fundament des neuen Staates»²⁷, zu konstituieren, brauchte es 100 stimmberechtigte Bürger. Hatte ein Dorf weniger Bürger, so sollten sie sich «mit denen vom nächstgelegenen Flecken oder Dorf» vereinigen. In den Städten sollte «in jeder Section oder Quartier» eine Urversammlung abgehalten werden. Als Bürger wurden jene Männer bezeichnet, «welche seit fünf Jahren in derselben Gemeinde wohnen, von dem Tage an zu rechnen, da sie erklärt haben, dass ihr Wille sei, sich allda häuslich niederzulassen.»

Die Aufgabe der Urversammlungen bestand darin, «die Staatsverfassung anzunehmen oder zu verwerfen» und «alle Jahre die Mitglieder der Wahlversammlung des Cantons zu ernennen». Ausserdem wählten die Stimmberechtigten der Urversammlungen für je 100 Bürger einen Wahlmann. Die Hälfte dieser Wahlmänner sollte «öffentlich und durch das Loos» von der Wahl ausgeschlossen werden, während die andere Hälfte das sogenannte Wahl-

18 Ebd., S. 581–582. Vgl. auch Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 120–121.

19 Ebd., S. 583–585. Vgl. auch Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 118–120.

20 Ebd., S. 584.

21 Vgl. His, S. 28.

22 Vgl. Staehelin, Helvetik, S. 792.

23 Vgl. Brüllmann, S. 145.

24 Vgl. Schoop et al., Bd. 1, S. 38.

25 Eine Übersicht über die helvetischen Zentralbehörden findet sich in Meier et al., S. 36.

26 Vgl. zu diesem Abschnitt ASHR I, S. 573–574.

27 Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 112.

korps ausmachte. Diesem kantonalen Wahlkorps war eine ganze Reihe von Wahlgeschäften übertragen: Es bestimmte die vier bzw. acht Deputierten für Senat bzw. Grossen Rat, den Richter für den Obersten Gerichtshof sowie die Mitglieder von Kantonsgericht und Verwaltungskammer mit den entsprechenden Ersatzleuten.²⁸

Wie im Kanton Thurgau die Urversammlungen abliefen, ist kaum bekannt. Fritz Brüllmann und Alphons Meier erwähnen lediglich, dass die Wahlmänner an Kirchgemeindeversammlungen bestimmt wurden, liefern dazu aber keine weitere Erläuterung.²⁹

Mit der Ernennung der Wahlmänner wurden der «direkten Demokratie» (wenn man diesen heutigen Begriff auf die Urversammlungen anwenden will) Grenzen gesetzt. Die Wahlmänner ihrerseits standen für die in der Verfassung festgelegte repräsentative Demokratie. Die Reduktion des Wahlkorps um die Hälfte mittels Los stellte allerdings ein willkürliches Instrument dar, da es nicht nach einem demokratischen, sondern nach dem Zufallsprinzip funktionierte. Der Einsatz des Loses, der dem Ochs'schen Verfassungsentwurf vom französischen Direktorium beigefügt worden war, sollte nach dem Willen der Verfassungskommission bei einer Verfassungsrevision denn auch wieder ausgeschaltet werden. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der gesetzgebenden Räte.³⁰

Die ersten Wahlen im Kanton Thurgau nach helvetischer Vorgabe³¹

Nach der Entlassung des Thurgaus aus der Untertanenschaft am 3. März 1798, aber noch vor der offiziellen Konstituierung der Helvetischen Republik am 12. April 1798, nahm die überwiegende Mehrheit der Thurgauer Gemeinden bereits die neue Verfassung an.³² Dieser Prozess war allerdings begleitet von

Unruhen: Als am 27. März 1798 die Wahlmänner in Weinfelden die helvetischen Behörden bestimmen wollten, marschierten widerständige Thurgauer auf dem Rathausplatz auf und gaben ihrem Unmut über die Neuerungen unmissverständlich Ausdruck. In einem Bericht an General Brune³³ schrieb das Komitee, dass «in dem zur Besammlung der Wahlmänner bestimmten Ort Weinfelden sich einige tausend Unruhige besammelt, dass selbige schrecklich auf die neue Verfassung geschimpft, die bisher bestandene provisorische Gewalt Landesverräter genannt, die das Vaterland an Frankreich verkauft, ja dass selbe ferner den dortigen Freiheitsbaum umgehauen und auf die gewaltsamste Weise zerschmettert hätten, mit dem weitem Hinzusatz, dass vorzüglich unsere Deputierte arretirt und sich in grosser Lebensgefahr befänden»³⁴. An den Unruhen beteiligten sich vor allem katholische Thurgauer, die den Einheitsstaat ablehnten. Die Oberthurgauer befürchteten zudem bei Annahme der Verfassung gewalttätige Reaktionen der st. gallischen Nachbarn, die dem helvetischen Staat ablehnend gegenüberstanden. Den Tumulten, die vorübergehend sogar zum Rücktritt des Komitees führten,³⁵ wurde schliesslich mit militärischer Gewalt ein Ende gesetzt: «Endlich bewaffnete sich die Freicompagnie, und dies zerstreute nach und nach den wüthenden Haufen.»³⁶ Danach schwand offenbar der Widerstand, zumal der französische Kommissär

28 Vgl. ebd., S. 113.

29 Vgl. Brüllmann, S. 63–65, und Meier, Selbständigkeit, S. 24–25.

30 His, S. 32.

31 Vgl. zur Besetzung der helvetischen Ämter insbesondere Salathé, Amtsinhaber.

32 Vgl. Brüllmann, S. 69.

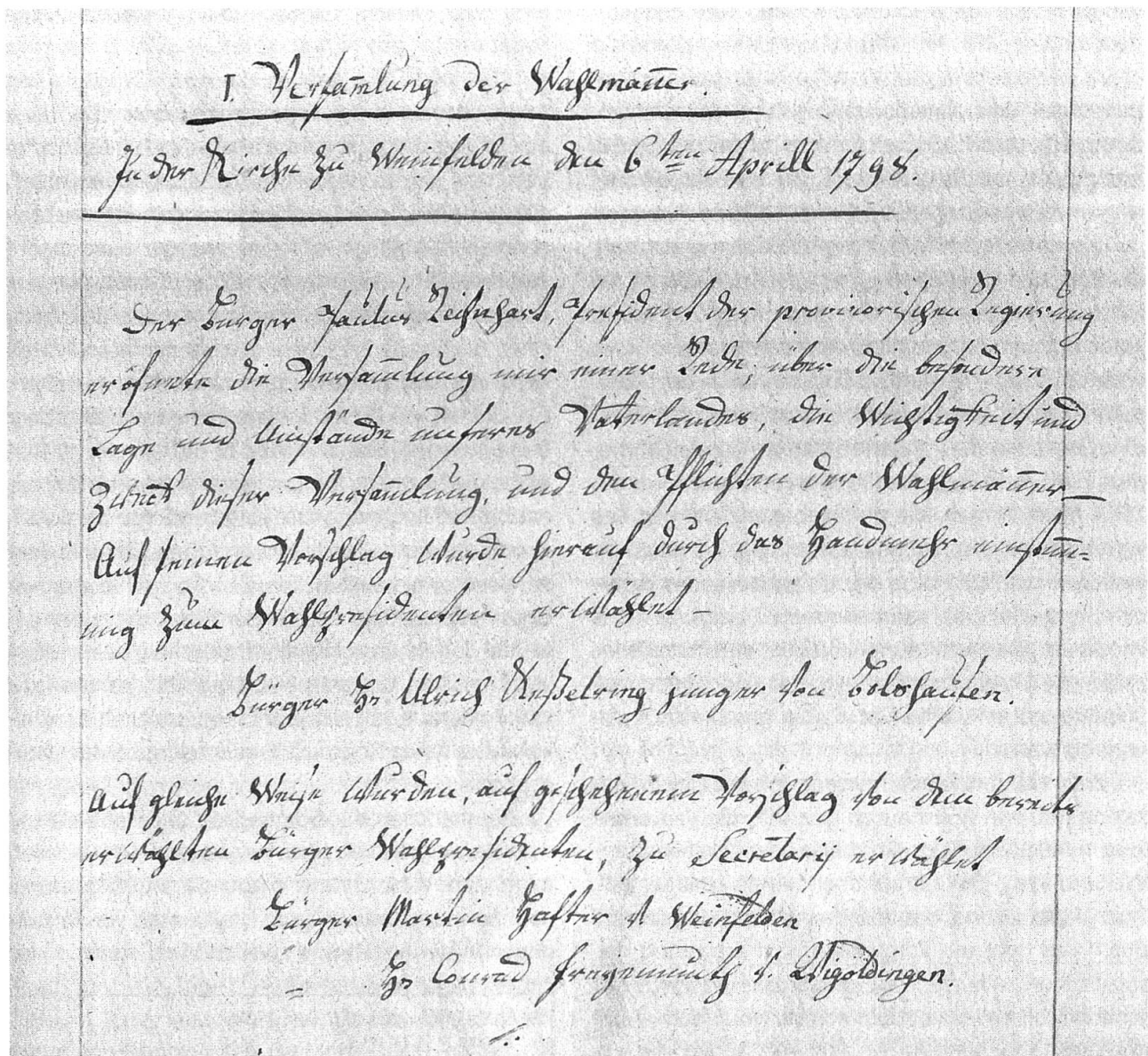
33 Guillaume-Marie-Anne Brune (1763–1815).

34 ASHR I, S. 545–547: Die provisorische Regierung von Thurgau an General Brune; Frauenfeld, 28. März 1798.

35 Vgl. Brüllmann, S. 66–68.

36 ASHR I, S. 545–547: Die provisorische Regierung von Thurgau an General Brune; Frauenfeld, 28. März 1798.

Abb. 1: StATG 1'11'2, Protokolle über die im Kanton Thurgau bei Einführung der helvetischen Regierung vorgenommenen Wahlen, Protokoll der 1. Versammlung in der Kirche Weinfelden, 6. Apr. 1798, Ausschnitt: «Der Bürger Paulus Reihnhart, Präsident der provisorischen Regierung eröffnete die Versammlung mit einer Rede; über die besondere Lage und Umstände unseres Vaterlandes, die Wichtigkeit und Zweck dieser Versammlung, und den Pflichten der Wahlmänner –».



Lecarlier³⁷ die sofortige Annahme der Verfassung anordnete. Dieser Befehl wurde mit wenigen Ausnahmen von den Urversammlungen in den Gemeinden auch befolgt.

Der zweite Versuch, im Kanton Thurgau Wahlen durchzuführen, verlief erfolgreicher. Nachdem bereits am 26. März 1798 in 93 Urversammlungen 174 Wahl-

männer auserkoren worden waren,³⁸ versammelten sich 106 von ihnen am 6. April 1798 in der Kirche von Weinfelden. Dass nicht alle Wahlmänner anwesend

37 François-Philibert Lecarlier († 1799).

38 StATG 1'11'2, Wahlprotokolle 1798: «Verzeichniss der Wahlmänner laut den beiliegenden schriftl. Vollmachten».

waren, wird folgendermassen erklärt: «Bey dem vorgenommenen Namensaufruf u. der Untersuchung des von dem Secretariat des Komitee eingegebenen Verzeichnisses der Wahlmänner u. ihrer Vollmachten, zeigte sich, dass 15 Gemeinden des Landes der Constitution noch nicht beygetreten [...] u. dass sich die Zahl aller anwesenden Wahlmänner auf 106 beläufte.»³⁹

Die helvetische Verfassung schrieb zwar vor, dass die Zahl der Wahlmänner per Losentscheid um die Hälfte zu reduzieren sei. Von dieser Regelung wurde jedoch die erste Versammlung ausgenommen: «Das erstemal soll die Ausschliessung der Hälfte der Wahlmänner durch das Loos nicht statthaben.»⁴⁰ Allerdings verleiten die Zahlenverhältnisse zur Annahme, dass die Scheidung dennoch vorgenommen wurde: Zählt man nämlich alle abgegebenen Stimmen der verschiedenen Wahlgänge zusammen, so hätte jeweils nur rund die Hälfte der 106 anwesenden Wahlmänner an der Wahl teilgenommen. Daraus lässt sich wiederum die Vermutung ableiten, dass entweder zahlreiche Wahlmänner keinem der Kandidaten ihre Stimmen geben wollten oder aber ganz einfach abwesend waren.

Zum Wahlpräsidenten wurde Johann Ulrich Kesselring jun. von Boltshausen gewählt; die Versammlung handelte auf der Grundlage der Zürcherischen Wahlordnung, die übernommen wurde «mit der einzigen Abänderung, dass der dreyer Vorschlag anstatt durch das geheime Stimmenmehr, zur Ersparung der sonst schon zu kurzen Zeit, durch das Handmehr geschehen solle.»⁴¹ Unter dem «dreyer Vorschlag» wurden drei Kandidaten für ein Amt verstanden, die aus einer variablen Anzahl Kandidaten, dem sogenannten Vorschlag, ausgewählt worden waren. Der Vorschlag wurde mittels Handmehr⁴² auf den Dreivorschlag reduziert.

Als diese wahltechnischen Prämissen feststanden, konnten sich die Wahlmänner ihren eigentlichen Aufgaben zuwenden: «Es wurde nun zur Wahl der Mitglieder in die Gesetzgebenden Räthe geschritten

und zwar erstlich zur Wahl der Mitglieder in den Senat.»

Die Wahl des ersten der vier thurgauischen Abgeordneten in den Senat verlief problemlos.⁴³ Aus einem ursprünglich acht Kandidaten umfassenden Vorschlag wurde sogleich Hans Jakob Gonzenbach aus Hauptwil zum Senator gewählt.⁴⁴ Die nachfolgenden Wahlgänge verliefen weniger klar: In der zweiten Wahl erreichte keiner der Kandidaten des «dreyer Vorschlags» das absolute Mehr, so dass es zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten kam, die am meisten Stimmen erhalten hatten. Gewählt wurde Daniel Scherrer sen. aus Märstetten. Diese Konstellation wiederholte sich in der dritten Wahl, die Leutnant Johann Joachim Brenner für sich entschied. Nur einen Wahlgang benötigte der Schulmeister Johann Jakob Mayr von Arbon, um zum vierten Senator gewählt zu werden. Abgeschlossen war das Wahlprozedere damit aber nicht, denn der gewählte Johann Joachim Brenner schlug seine Wahl aus familiären Gründen aus. Daraufhin nahmen die Wahlmänner eine Ersatzwahl vor, aus der alt Kanzleiverwalter Xaver Rogg aus Frauenfeld als Sieger hervorging.⁴⁵

Bei manchen Kandidaten lässt sich beobachten, dass sie, ungeachtet einer verpassten Wahl, bei den folgenden Wahlen immer wieder vorgeschlagen werden. So taucht etwa Martin Freyenmuth von Wigoltingen in der ersten und zweiten Wahl sowie in der

39 Ebd., Wahlprotokoll 6. Apr. 1798.

40 ASHR I, S. 574.

41 StATG 1'11'2, Wahlprotokoll 6. Apr. 1798. Vgl. dazu auch Meier, Selbständigkeit, S. 40.

42 Das Handmehr wurde am 13. April 1798 zugunsten des geheimen Stimmenmehrs abgeschafft.

43 Vgl. Brüllmann, S. 143–144.

44 Gonzenbach erhielt 39 Stimmen, seine Konkurrenten 7 bzw. 11 Stimmen. Insgesamt gaben also 57 Wahlmänner einem der Kandidaten ihre Stimme; in den nachfolgenden Senatorenwahlen wurde diese Zahl nicht mehr erreicht.

45 Vgl. Brüllmann, S. 143–144.

Ersatzwahl für Johann Joachim Brenner auf, und zweimal schaffte er den Sprung in den «dreyer Vorschlag». Gewählt wurde er indes erst, als er sich für einen Sitz in der Verwaltungskammer bewarb. Ähnliches lässt sich für den Quartierhauptmann Johann Konrad Ammann von Ermatingen zeigen, der sich zweimal erfolglos um eine Senatorenstelle sowie als Suppleant – Ersatzmann – für den Senat bewarb. Ammann wurde schliesslich in den Grossen Rat gewählt – doch musste er auch hier zunächst eine Nichtwahl hinnehmen.

Die erste Versammlung der Wahlmänner endete mit der Wahl zweier Suppleanten für den Senat.

Für die Wahlen in den Grossen Rat wurde das gleiche Verfahren angewendet wie zuvor für die Wahlen in den Senat.⁴⁶ Zunächst wurden einige Bürger als Kandidaten vorgeschlagen, von denen drei in die engere Auswahl kamen. Zum ersten der acht Thurgauer Mitglieder des Grossen Rats wurde Joseph Anderwerth aus Münsterlingen auserkoren. In der zweiten Wahl obsiegte Säckelmeister Johann Ulrich Hanhart aus Steckborn, der aber die Annahme der Stelle verweigerte, worauf Daniel Mayr jun. aus Arbon gewählt wurde. Weiter wurden hintereinander gewählt: Bernhard Greuter von Islikon, Johann Georg Daller sen. von Bischofszell, Quartierhauptmann Johann Konrad Ammann von Ermatingen, Josua Müller von Tägerwilen, Zeughauptmann Johann Jakob Labhart von Steckborn und Johann Nepomuk Bosch jun. von Tobel.⁴⁷ Auch für die Mitglieder des Grossen Rates wurden am Ende der zweiten Versammlung Suppleanten gewählt. Damit hatten die Wahlmänner ihre Vertreter für die gesetzgebenden Räte innerhalb von zwei Tagen bestimmt.⁴⁸

In der dritten Versammlung am 13. April 1798 meldeten einige Wahlmänner Zweifel an der Richtigkeit der Senats- und Grossratswahlen an, da «nicht ganz constitutionsmässig vorgegangen» worden sei, weil «auch der dreyer Vorschlag durch das geheime Mehr [hätte] geschehen sollen.»⁴⁹ Daraufhin «wurde

in die Anfrage gebracht, ob die erwählte Deputierten in die beyden Räte, das Zutrauen der Wahlmänner besitzen, und es also bey den getroffenen Wahlen ausbleiben solle, oder aber ob man die Wahlen auf das neue vornehmen wolle?» Zwar stimmten hierauf 104 Wahlmänner für die Gültigkeit der vorgenommenen Wahlen und nur 13 dagegen, aber es wurde gleichzeitig beschlossen, «dass von nun an auch der 3er Vorschlag durch das geheime Mehr geschehen solle.»⁵⁰

Die Verwaltungskammer gehörte in jedem Kanton zu den «drei ersten Obrigkeiten»⁵¹. Sie setzte sich zusammen «aus einem Präsidenten und vier Beisitzern, die das Wahlcorps ernennt, und welche alljährlich in einem Mitglied erneuert werden»⁵². Im Thurgau wurden diese fünf Männer am 24. April 1798 bestimmt.⁵³ Dabei kam wiederum das gleiche Wahlverfahren zur Anwendung wie bei den Wahlen in den Senat und den Grossen Rat: Der «Vorschlag» führte alle Kandidierenden auf. Von diesen gelangten drei in den «dreyer Vorschlag»; die Zahl der wählbaren Bürger wurde damit auf diese Kandidaten beschränkt. Alle Mitglieder der thurgauischen Verwaltungskammer erreichten in nur einem Wahlgang das absolute Mehr.

Das Wahlprotokoll weist zwei Auffälligkeiten auf: Zum einen schwankte die Zahl der abgegebenen Stimmen beträchtlich. Währenddem in der ersten

46 Vgl. ebd., S. 144–145.

47 Bernhard Greuter, Johann Konrad Ammann und Josua Müller hatten zuvor dem Komitee angehört (vgl. Brüllmann, S. 123–124).

48 Im Nachhinein wurde in der dritten Versammlung vom 13. April 1798 an Stelle von Hans Jakob Gonzenbach Jakob Christoph Scherb von Bischofszell zum Senator gewählt, da Gonzenbach die Wahl ablehnte.

49 Vgl. dazu Brüllmann, S. 144.

50 StATG 1'11'2, Wahlprotokoll 13. Apr. 1798.

51 ASHR I, S. 583.

52 Ebd., S. 584.

53 StATG 1'11'2, Wahlprotokoll 24. Apr. 1798.

Wahl auf alle drei Kandidaten insgesamt 105 Stimmen entfielen, waren es bei der vierten Wahl nur mehr deren 65. Zu den Gründen gibt es im Protokoll keinerlei Kommentar. Zum anderen weisen die Wahlvorschläge wesentlich mehr Kandidaten aus als diejenigen für die nationalen Gremien, den Senat und den Grossen Rat. So bewarben sich in der vierten und fünften Wahl elf bzw. zehn Bürger um einen Sitz in der Verwaltungskammer; offenbar war es attraktiver, diesem kantonalen Gremium anzugehören als einem nationalen.

Die erste thurgauische Verwaltungskammer setzte sich schliesslich aus den folgenden Bürgern zusammen: Johann Ulrich Kesselring sen. von Boltshausen, Hans Jakob Gonzenbach von Hauptwil, Josef Anton Locher von Frauenfeld, Martin Freyenmuth von Wigoltingen und Johann Ulrich Hanhart von Steckborn. Einer Erläuterung bedarf die Wahl von Gonzenbach. Noch kurz zuvor, am 13. April 1798, hatte er die Wahl in den Senat rückwirkend abgelehnt, weshalb eine Ersatzwahl vorgenommen werden musste. Hingegen stellte sich Gonzenbach für einen Sitz in der Verwaltungskammer zur Verfügung; offenbar behagte ihm diese Aufgabe mehr als ein Senatsmandat.

Ob bei diesen ersten Wahlen in die Legislative und die Verwaltungskammer die Zugehörigkeit zu den Patrioten bzw. Republikanern – den beiden grossen politischen «Parteien» zu Beginn der Helvetik – eine Rolle spielte, kann aufgrund der Protokolle nicht ermittelt werden. Es ist unklar, ob sich die Kandidaten bzw. die Gewählten überhaupt zu einer politischen Richtung bekannten.

Die Wahlen in die Kantons- und Distriktsgerichte⁵⁴ werden hier nicht detailliert nachgezeichnet; sie liefen nach dem gleichen Schema ab wie die hier untersuchten Wahlen. Dass erst nach der achten Versammlung der Wahlmänner am 11. Juni 1798 alle Behördenmitglieder gewählt waren, soll an dieser Stelle als weitere Erläuterung genügen.

Die Ablehnung von Wahlen

Mit der Helvetik wurden zahlreiche Ämter neu geschaffen, die besetzt werden mussten. Dabei mangelte es einerseits an fähigen Politikern⁵⁵, andererseits war die Bereitschaft, ein öffentliches Amt zu bekleiden, nicht immer gegeben. Davon zeugen zahlreiche Beispiele, die für den ganzen Zeitraum der Helvetik und von verschiedenen Gremien überliefert sind.⁵⁶

In den Wahlprotokollen werden Wahlabablehnungen zwar vermerkt, die Gründe dafür aber meistens nicht. So heisst es bei der zweiten Wahl in den Grossen Rat über Säckelmeister Johann Ulrich Hanhart von Steckborn lediglich, dass er «die Stelle durchaus nicht annehmen wollte»⁵⁷. Ein sehr ähnlicher Wortlaut findet sich im Protokoll zur dritten Versammlung der Wahlmänner am 13. April 1798: «Der Präsident zeigte an, dass der Bürger Jacob Gonzenbach die Senatorstelle [und] der Bürger J[ohann Georg] Zollikofer [...] die Suppleanten-Stelle in den Senat [...] nicht angenommen hätten – und dass es nun um Wiederbesetzung dieser Stelle zu thun seye –.» Zumindest ein Grund für die Wahlabablehnung ist für den zum Senator gewählten Bürger Johann Joachim Brenner aufgeführt: Er «liess der Versammlung anzeigen, dass es ihm seine Familienangelegenheiten durchaus unmöglich machen, die ihm übertragene wichtige Stelle anzunehmen.»⁵⁸

Besonders gehäuft traten Ablehnungen bei der Wahl von «Cantonsdeputirten» der Kantonstagsatzung⁵⁹ im Juli 1801 auf, wo die Bürger Stoffel, Dölle

54 Die Gewählten des Kantonsgerichts führt Brüllmann, S. 146, auf.

55 Vgl. Schoop et al., Bd. 1, S. 39.

56 Vgl. dazu auch den Aufsatz von Agatha Keller in diesem Band.

57 StATG 1'11'2, Wahlprotokoll 6. Apr. 1798.

58 Ebd., Wahlprotokoll 13. Apr. 1798.

59 Die Kantonstagsatzung wurde im Zuge der sog. Verfassung von Malmaison geschaffen, die die helvetische Verfassung

und Stäheli⁶⁰ die Wahl ausschlugen. Stäheli verweigerte noch ein zweites Mal, als er nach der ersten Ablehnung erneut gewählt wurde.⁶¹ Hier fehlen die Begründungen aber völlig.

Wesentlich mehr Aufschluss vermögen Briefe zu liefern, in denen die Gewählten darlegen, weshalb sie einem Amt abgeneigt sind. So schreibt der Weinfelder Distriktsstatthalter, Johann Ulrich Kesselring, am 16. August 1802 an Regierungsstatthalter Johann Ulrich Sauter: «So gerührt ich über dieses unverdiente Zutrauen bin⁶² – so machet die Empfindung des Mangels der erforderlichen Kenntniss [...] bey einem so wichtigen Gegenstand einerseits – u. die überlastete Menge von Geschäften andererseits, es mir unmöglich, diesen Ruf anzunehmen –.»⁶³

Ebenfalls für die Verfassungs-Kommission vorgesehen war Johann Ulrich Kreis aus Zihlschlacht. Umständlich legt er in einem Schreiben vom 22. August 1802 an den Regierungsstatthalter, seinen «verehrwürdigen Freund», die Gründe für seine Wahlablehnung dar: Zunächst macht Kreis deutlich, dass er der Öffentlichkeit bislang zur Verfügung gestanden habe: «Wäre ich [...] weniger von wahrer Vatterlandsiebe beseelt, so hätte ich wahrlich schon manchen Ruf, den dass zutrauen meiner Mitbürger so wohl als jenes meiner Freunde [...] an mich ergehen liessen – von mir abzulehnen gesucht.» Öffentlichem Engagement räumt Kreis zwar noch immer grosse Bedeutung ein: «allein ich fand und finde es besonders jetzo noch – in diesem wichtigen entscheidenden Zeitphunkt, wo eine wohlthätige neue Cantons-Verfassung uns Heilung schaffen soll – dass jeder Bürger [...] je nach dem maass der kräften, ein opfer willig zu bringen schuldig ist.» Nachdem Kreis beteuert hat, wie wichtig ihm das persönliche Opfer sei, erklärt er, weshalb er dieses jetzt nicht mehr erbringen könne: «Willig wollte ich meine Geschäfte, für die ich zwar auch Pflicht habe, meinem Canton und dem Vatterland, wan es demselben frommen könnte, zum Opfer bringen, und in dieser Hinsicht eben so willig, Ih-

rer wiederholten Einladung auf den 23. [August 1802] in d. 11.e Commission entsprechen. Allein die Sorge so ich meiner schwankend[en] gesundheit schuldig bin, scheint mir jedes motiv zu haben, auf welches Sie Ihre wiederholte Einladung gründen.»⁶⁴

Ein wichtiger Aspekt der Helvetik im Thurgau kommt in einem Brief des Steckborner Distriktsstatthalters Johann Ulrich Hanhart an den Regierungsstatthalter zum Ausdruck. Hanhart sollte offenbar in der Munizipalität, also im Gemeinderat, Einsitz nehmen, was ihm aber, wie er am 7. April 1799 schreibt, «bey der gegenwärtigen dringenden Lage» nicht nur «wegen vieler Geschäfte», sondern auch wegen «überaus starker Einquartierung der Truppen» beinahe unmöglich sei.⁶⁵ Hanhart erkundigte sich deshalb danach, «ob bey dem Drang der zeit[lichen] Umstände, benanntes Geschäft, oder die Erwählung der Municipalitæten, nicht um einige tage aufgeschoben werden könne.»⁶⁶

Möglicherweise war auch der Finanzmangel des helvetischen Zentralstaates mit ein Grund für gewisse Wahlablehnungen. Davon ist in den untersuchten Korrespondenzen zwar nicht die Rede. Doch war die

im Mai 1801 abgelöst hatte. Im vorgesehenen Doppelkanton Schaffhausen-Thurgau war der Kantonstagsatzung die Funktion der Legislative zugedacht (vgl. Schoop et al., Bd. 1, S. 61–62; Meier, Selbständigkeit, S. 56–63).

60 Möglicherweise handelt es sich bei diesen drei Bürgern um Xaver Stoffel aus Arbon, Johann Ulrich Dölle aus Uttwil und Johann Konrad Stäheli aus Staubishub.

61 StATG 1'11'2, Wahlprotokoll Juli 1801.

62 Gemeint ist die Wahl in die Verfassungs-Kommission des Kantons Thurgau durch den Senat.

63 StATG 1'11'2, Wahl-Ablehnung mehrerer zu Mitgliedern der Verfassungs-Commission ernannten thurgauischen Bürger, Aug. 1802.

64 Ebd.

65 Vgl. dazu insbesondere den Aufsatz von Milena Svec in diesem Band.

66 StATG 1'13'5: Zuschriften des Distriktsstatthalters Steckborn an den Regierungsstatthalter, 7. Apr. 1799.

verspätete bzw. ganz ausbleibende Entlohnung von Beamten ein permanentes Problem des Staats – und die Zeitgenossen wussten dies.⁶⁷

Zur Elitenkontinuität im helvetischen Kanton Thurgau

Die Helvetik brach in vielerlei Hinsicht mit der Vergangenheit. Gilt dies auch für die personelle Zusammensetzung der helvetischen und kantonalen Gremien? Oder vermochte die Elite des Ancien Régime ihre Machtposition in der neuen Zeit zu halten? Diese Fragen bedürfen differenzierter Antworten. In der Exekutive der Helvetischen Republik, dem Direktorium, dominierten Vertreter der aufgeklärten städtischen Reformelite des 18. Jahrhunderts, also Angehörige der sozialen Ober- und Mittelschicht.⁶⁸ Hingegen bestand die Legislative – Senat und Grosser Rat – «zu gut zwei Dritteln aus politisch völlig unerfahrenen, teilweise sogar primitiven Personen»⁶⁹, da ein Grossteil der bisher in den Hauptstädten regierenden Schicht vom politischen Leben ausgeschlossen wurde.

Diese Gesamtbeurteilung der nationalen Legislative gilt für die Thurgauer Mitglieder nur bedingt: In den Senat wurden mit dem ehemaligen Gerichtsherrn Hans Jakob Gonzenbach, dem Schulmeister Johann Jakob Meyer und alt Kanzleiverwalter Xaver Rogg drei Männer gewählt, die schon vor 1798 Ämter ausgeübt hatten. Einzig der zum vierten Senator gewählte Daniel Scherrer wird in den Wahlprotokollen lediglich als «Bürger», mithin als Neuling, aufgeführt.⁷⁰ Auch unter den Gewählten für den Grossen Rat figurieren zur Hälfte Bürger mit einer zusätzlichen Bezeichnung⁷¹, nämlich Oberamtmann Joseph Anderwert⁷², Freihauptmann Bernhard Greuter⁷³, Quartierhauptmann Johann Konrad Ammann und Zeughauptmann Johann Jakob Labhart.⁷⁴ Zwar liefern diese Bezeichnungen keine Aussage über die politi-

schen Qualitäten der Amtsträger, doch lässt sich immerhin feststellen, dass mehrheitlich solche Kandidaten am meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, die schon in der «alten Zeit» öffentliche Ämter politischer oder militärischer Art bekleidet hatten. Es kann demnach von einer gewissen Elitenkontinuität gesprochen werden.

Gleiches gilt für die Stellen der Regierungsstatthalter, die in vielen Kantonen von Vertretern der früheren Führungsschicht besetzt wurden. Zudem hatten die Regierungsstatthalter vor ihrer Wahl häufig bereits ein anderes helvetisches Amt ausgeübt.⁷⁵

Auch bei den Wahlen in die thurgauische Verwaltungskammer kamen bekannte Persönlichkeiten zum Zug, nämlich Johann Ulrich Kesselring sen., der bereits mehrfach erwähnte Hans Jakob Gonzenbach (der seine Wahl in den Senat ausgeschlagen hatte), Sekretär Josef Anton Locher und Säckelmeister Johann Ulrich Hanhart. Nur der «titellose» Martin

67 Vgl. Stark, Hausvater.

68 Fankhauser, Exekutive, S. 188.

69 Staehelin, Helvetik, S. 796.

70 StATG 1'11'2, Wahlprotokoll 6. Apr. 1798.

71 Einige Senatoren, Grossräte und deren Suppleanten gehörten zudem vorgängig dem Komitee an, nämlich Senator Hans Jakob Gonzenbach, Senator-Suppleant Johann Ulrich Kesselring jun. sowie die Grossräte Bernhard Greuter, Johann Konrad Ammann, Josua Müller und Grossrats-Suppleant Enoch Brunschweiler (vgl. Brüllmann, S. 123–124, 143–144).

72 Joseph Anderwert war vor der Helvetik Sekretär des Gerichtsherrenstandes (Schoop et al., Bd. 1, S. 27; Meier, Selbständigkeit, S. 16).

73 Bernhard Greuter gehörte als Fabrikant zur wirtschaftlichen Elite.

74 «Freihauptmann», «Quartierhauptmann» und «Zeughauptmann» sind militärische Bezeichnungen. Der Hauptmann ist der oberste Führer einer Kriegerschar; der Freihauptmann dürfte Führer eines Freicorps, der Quartierhauptmann Führer eines Quartiers und der Zeughauptmann Führer eines Zeughauses gewesen sein (vgl. HBLS IV, S. 90).

75 Vgl. dazu Fankhauser, Regierungsstatthalter.

Abb. 2: Hans Jakob Gonzenbach (1754–1815), bis 1798 Gerichtsherr von Hauptwil, 1798 Beisitzer im «Komitee», 1798–1799 thurgauischer Regierungsstatthalter, 1799 Präsident der ersten, 1802 Mitglied der zweiten Interimsregierung.



Freyenmuth vermochte in diesen honorigen Zirkel einzudringen.⁷⁶

Mit dem Hauptwiler Gerichtsherrn Hans Jakob Gonzenbach soll nun eine Person zur Sprache kommen, die ihre Vorrangstellung vom Ancien Régime in die Helvetik hinüberzuretten vermochte.

Obwohl Hans Jakob Gonzenbach als Inhaber der feudalen Gerichtsherrlichkeit zur Machtelite der Landgrafschaft Thurgau gehörte, war er sich schon Jahre vor der helvetischen Revolution bewusst, dass die bestehende Ordnung im Volk Unzufriedenheit auslöste. Bereits 1793 ahnte er die späteren Umwälzungen voraus, als er seinem Onkel, dem preussischen General Paul Gonzenbach, schrieb: «Auch bei uns spukt es hie und da, ich bin auf alle Fälle gefasst.»⁷⁷ Ab 1795 nahm die Unruhe im Thurgau zu.⁷⁸

Im Januar 1798 legte Hans Joachim Brunschweiler, ein Färber aus Hauptwil, seinem Lehensherrn Pläne zur Befreiung des Thurgaus vor. Gonzenbach stand diesem Vorhaben anscheinend nicht ablehnend gegenüber – im Gegenteil: Er soll daraufhin die «Unmassgebliche[n] Vorschläge eines Thurgöwischen Volks-Freundes zur Erlangung der bürgerlichen Freyheit und Gleichheit und einer Volks-Regierung. Allen Freunden der Freyheit gewidmet zur reiflichen Ueberlegung» verfasst haben; sie wurden am 23. Januar 1798 veröffentlicht. Darin wird die Unabhängigkeit des Thurgaus von den regierenden Orten und dessen Aufnahme in die Eidgenossenschaft als gleichberechtigtes Glied gefordert, zudem eine eigene Regierung für den Thurgau.

So gesehen, schien Gonzenbach also mit den Idealen der Französischen Revolution zu sympathisieren. Tatsächlich aber versuchte er, die Franzosen zu bekämpfen, und stellte gegen sie sogar ein Jägercorps auf – allerdings ohne Erfolg. Als er die militärische Übermacht Frankreichs erkannte, empfahl er den Thurgauern, ihr Schicksal zu akzeptieren und die von Frankreich auferlegte Verfassung anzunehmen. Gonzenbach galt daher nun als Freund der Franzosen, dabei, so Hermann Lei, hasste dieser Edelmann die revolutionäre Phraseologie und die plebejische Brutalität der Franzosen, und die Gleichheit mindestens war ihm verdächtig.⁷⁹

76 Personelle Kontinuität schildert Albert Schoop auch für die Gemeinden, wo teilweise die bisherigen Ammänner weiterhin Führungsaufgaben übernahmen. Auch bei den ersten Wahlen der Munizipalitäten, d. h. den Gemeinderäten, im April 1799 kamen beinahe überall ehemalige Amtsträger zum Zug (Schoop et al., Bd. 1, S. 39).

77 Vgl. Lei jun.

78 Vgl. dazu den Aufsatz von Johann Witgert-Welter in diesem Band, zudem Meier, Selbständigkeit, S. 19, und Schoop et al., Bd. 1, S. 27–28.

79 Vgl. Lei jun.

Ob es tatsächlich Gonzenbach war, der die «Unmassgeblichen Vorschläge» verfasste und verbreitete, also einen Text, der ihm scheinbar zuwider lief und seiner eigenen Position nur schaden konnte, steht nicht abschliessend fest.⁸⁰ Klar ist indes, dass diese am 23. Januar 1798 anonym erschienene Broschüre den Anstoss zu einer Volksbewegung gab: Am 1. Februar verlangten über dreitausend Männer an einer Landsgemeinde in Weinfelden die Befreiung aus der Leibeigen- und Untertanenschaft. Nachdem das Komitee, die «Exekutive» der Landsgemeinde, mit den eidgenössischen Orten verhandelt hatte, wurde der Thurgau am 3. März 1798 denn auch aus der Untertanenschaft entlassen. Zu den Unterhändlern gehörte auch Junker Hans Jakob Gonzenbach; er wird in der Freilassungsurkunde in der Liste der «Ehrende[n] Deputierte[n] der Landschaft Thurgau» aufgeführt⁸¹, obwohl er lediglich als Beisitzer des Quartiers Tänikon fungierte.⁸²

Als im April 1798 die Wahlen in die helvetischen Behörden stattfanden, erschien den Wahlmännern Hans Jakob Gonzenbach offensichtlich als valabler Kandidat. Sie bestimmten ihn am 6. April als ersten Kandidaten sogleich zum Senator.⁸³ Gonzenbach schlug dieses Amt aber aus. Hingegen stellte er sich bei der Wahl der thurgauischen Verwaltungskammer am 24. April 1798 zur Verfügung.⁸⁴ Möglicherweise manifestiert sich in dieser Vorgehensweise Gonzenbachs zwiespältige Haltung gegenüber der neuen Ordnung: Macht auf kantonaler Stufe ja, auf nationaler nein.

Kurz darauf, am 30. April, ernannte das helvetische Direktorium Gonzenbach zum Regierungstatthalter des Kantons Thurgau.⁸⁵ Dieses Amt, das offenbar weniger Handlungsspielraum offen liess als von der älteren historischen Forschung angenommen,⁸⁶ führte Gonzenbach zunächst als «untadeliger Patriot» aus: Er ermahnte das Volk wiederholt zur Treue gegen die Verfassung; sein Gehalt legte er «auf den Altar des Vaterlandes.»⁸⁷

Als im Zuge des zweiten Koalitionskrieges österreichische Truppen im Thurgau einfielen, die Franzosen das Kantonsgebiet am 26. Mai 1799 verliessen und die helvetische Administration daraufhin zusammenbrach,⁸⁸ vollzog Gonzenbach offen eine Kehrtwende in seiner politischen Gesinnung: Er bekannte sich zu den siegreichen Österreichern und fasste den Plan, zusammen mit dem thurgauischen Gerichtsherrenstand eine selbstständige Landesregierung einzusetzen. Nachdem sich Gonzenbach von österreichischer Seite die entsprechende Vollmacht hatte geben lassen, beschlossen am 22. Juli 1799 elf weltliche und geistliche Gerichtsherren, dass der Gerichtsherrenstand seine früheren Rechte wieder zurückerhalten und eine Interimsregierung gebildet werden sollte. Dies hatte zur Folge, dass «alle durch die von den Franzosen uns aufgedrungene Constitution eingeführten Autoritäten aufhören und schon von jetzt an gänzlich aufgehoben sind»⁸⁹, wie Gonzenbach den acht Thurgauer Quartieren mitteilte. Erwartungsgemäss setzte er sich an die Spitze des neuen, selbsternannten Führungsgremiums. In diesem Amt

80 Vgl. Meier, Selbständigkeit, S. 23. Neue Aspekte in dieser Diskussion bringt Holenstein zur Sprache.

81 Vgl. Schoop et al., Bd. 1, S. 33.

82 Brüllmann, S. 124.

83 StATG 1'11'2, Wahlprotokoll 6. Apr. 1798.

84 Ebd., Wahlprotokoll 24. Apr. 1798.

85 Vgl. Fankhauser, Regierungsstatthalter, S. 253. – Gonzenbach nahm die Wahl zum Statthalter am 2. Mai 1798 an (ASHR I, S. 676).

86 «Von der Gesetzeswirklichkeit ausgehende kantonsgeschichtliche Untersuchungen der letzten Jahre sehen den Regierungstatthalter als das, was er war: ein Vollzugsorgan mit geringem Handlungsspielraum.» (Fankhauser, Regierungsstatthalter, S. 220).

87 Vgl. Lei jun.

88 Vgl. Staehelin, Helvetik, S. 806–809, und Meier, Selbständigkeit, S. 43–55.

89 ASHR IV, S. 1088: Proclam des Statthalters der Interims-Regierung an die acht Quartiere der Landschaft Thurgau, Frauenfeld, 31. Juli 1799.

scheint er gemäss historiographischen Darstellungen diktatorische Züge angenommen zu haben.⁹⁰

Gonzenbachs Interregnum war nur von kurzer Dauer: Am 26. September 1799 siegten die Franzosen in Zürich über die Heere der Koalition; die Österreicher zogen aus dem Thurgau ab. Damit war die militärische Macht, auf die sich Gonzenbach gestützt hatte, verschwunden; Gonzenbach floh nach Süddeutschland ins Exil.

Drei Jahre später erschien Hans Jakob Gonzenbach ein letztes Mal auf der politischen Bühne: Nachdem der Senat eine allgemeine Amnestie erlassen hatte, kehrte er 1801 in den Thurgau zurück, und vom 28. September bis am 31. Oktober 1802 gehörte er einer weiteren antihelvetischen Interimsregierung an.⁹¹ Danach verlor er jedoch endgültig an politischem Einfluss. Diese Entwicklung lief möglicherweise parallel zu Gonzenbachs wirtschaftlichem Abstieg, musste doch der einst vermögende Gerichtsherr und Leinwandfabrikant am 27. April 1807 seinen Bankrott eingestehen und das vom Vater geerbte Fideikommiss⁹² seinem Bruder übergeben. Hans Jakob Gonzenbach zog daraufhin nach Winterthur, wo er «vergessen und verkannt»⁹³ am 11. Juli 1815 starb.

Hans Jakob Gonzenbach stellte die eigene, mit Macht verbundene Position über politische Ideale. Mit einem ausgeprägten Sinn für politische Opportunitäten nahm er geschickt die revolutionär geprägte Stimmung auf und propagierte die Befreiung des Thurgaus, obwohl er damit den Verlust bisheriger Privilegien riskierte. Die Aussicht, auch unter der neuen Ordnung an der Macht teilhaben zu können, statt gänzlich ohne Einfluss zu sein, war ihm anscheinend wichtiger. Gonzenbachs Rechnung ging auf; er wurde zum Regierungsstatthalter ernannt. Seine erneute Hinwendung zu den Österreichern im Frühsommer 1799 war nur scheinbar ein plötzlicher politischer Gesinnungswandel. Tatsächlich war es eine erneute Anpassung des «Wendehalses» an die aktuellen Herrschaftsverhältnisse, eine Anpassung, die Gon-

zenbach die Sicherung seiner persönlichen Macht erlaubte.

Schluss

Nachdem die Gemeine Herrschaft Thurgau aus der Untertanenschaft entlassen worden war, hatten die Thurgauer die von der helvetischen Verfassung vorgegebene repräsentative Demokratie einzuführen. In den Gemeinden und Quartieren wurden Wahlmänner bestimmt, deren Aufgabe darin bestand, die Mitglieder für die neu geschaffenen helvetischen und kantonalen Gremien zu wählen. Dabei gelangte stets das gleiche Verfahren zur Anwendung; es sah ähnlich aus wie jenes für die Wahl des Komitees: Aus einem variablen Vorschlag an Kandidaten wurden drei Bürger zum «dreyer Vorschlag» gewählt. Derjenige, der daraus das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhielt, war ins entsprechende Amt gewählt. Dieses Prozedere wiederholte sich so lange, bis alle Ämter besetzt waren.

Durch das langwierige Verfahren zogen sich die Versammlungen in die Länge. So vermochten die Wahlmänner an ihrer ersten Sitzung nur gerade die vier Senatoren und deren zwei Suppleanten zu bestimmen. Vor allem aber war die Menge der Wahlgeschäfte, die den Wahlmännern von der Verfassung auferlegt war, ausserordentlich gross: Zu wählen waren vier Senatoren, acht Mitglieder des Grossen Rates und ein Richter für den Obersten Gerichtshof,

90 Vgl. Meier, *Selbständigkeit*, S. 49; Schoop et al., Bd. 1, S. 42–43, und Fankhauser, *Regierungsstatthalter*, S. 269.

91 ASHR IX, S. 137.

92 Fideikommiss = Vermögen, das ungeteilt meist einer (männl.) Einzelperson zugewandt wird, die Nutzungsrechte, aber keine Verfügungsrechte (Veräusserung, Belastung) hat; es war meist mit einer bes[onderen] Erbfolgeordnung verbunden. Schweizer Lexikon 91 in 6 Bänden, Luzern 1992.

93 Vgl. Lei jun.

zudem fünf Mitglieder für die Verwaltungskammer, dreizehn Kantonsrichter und vierzehn Scrutatoren (Stimmenzähler), schliesslich noch die Mitglieder der sieben Distriktsgesichte. Hinzu kamen jeweils noch die Suppleanten (Ersatzmitglieder).

Für alle diese Ämter stellten sich die Gewählten indes nicht unbedingt zur Verfügung. Die Gründe für die Ablehnung von Wahlen sind verschiedenster Natur: In den Korrespondenzen finden sich gesundheitlich und familiär bedingte Absagen, aber auch eine zu starke Belastung durch Beruf bzw. Geschäft oder durch die Einquartierung der im Thurgau stationierten Truppen. Ein einheitliches Muster für Wahlverweigerungen lässt sich also nicht erkennen. Auch ist nicht klar, ob sich hinter all jenen Wahlablehnungen, die ohne Begründung überliefert sind, weitere Motive verbergen – beispielsweise Verweigerung gegenüber der neuen Ordnung oder zu niedriger Entlohnung der Mandatsträger durch den helvetischen Staat. Offensichtlich wurde aber die Möglichkeit, sich dem neuen Staat zu verweigern, durchaus genutzt.

Betrachtet man die personelle Zusammensetzung der helvetischen Gremien, so ist im Thurgau kein radikaler Bruch mit der Vergangenheit festzustellen: Sowohl in der Exekutive als auch in der Legislative kamen häufig Bürger zum Zuge, die bereits während des Ancien Régime öffentliche Funktionen ausgeübt hatten. Damit bildete der Thurgau innerhalb der Eidgenossenschaft eine Ausnahme, nahmen doch andernorts – speziell in der Legislative – oft unerfahrene Bürger Einsitz in die neuen Gremien. Wie diese Elitenkontinuität konkret zu Stande kommen konnte, lässt sich am Beispiel des früheren Gerichtsherrn Hans Jakob Gonzenbach zeigen.

Quellen

StATG 1'11'2, Regierungsstatthalter und -kommissär, Missiven und Wahlakten, Protokolle über die im Kanton Thurgau bei Einführung der helvetischen Regierung vorgenommenen Wahlen, 1798; Wahl-Ablehnung mehrerer zu Mitgliedern der Verfassungscommission ernannten thurgauischen Bürger, o. D.; Protokolle

über die Ernennung der Wahlmänner im Kanton Thurgau, und die von der diessfälligen Wahlversammlung vorgenommene Bezeichnung der thurgauischen Deputierten zur gemeinsamen Kantonsstagsatzung, July 1801.

StATG 1'13'5, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften des Distriktsstatthalters Steckborn an den Regierungsstatthalter, 1798–1799.

Abbildungen

Abb. 1: StATG 1'11'2, Regierungsstatthalter und -kommissär, Missiven und Wahlakten, Protokoll 6. Apr. 1798, Ausschnitt. Foto: Huber & Co. AG.

Abb. 2: StATG, Fotos und Bilder. Original: Miniatursilberstiftzeichnung (Zeichner unbekannt, um 1795), Standort unbekannt. Fotograf unbekannt.